

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 26. Oktober 1844



Rathsprotokoll

zur Sitzung ex Politicis vom 26. Oktober 1844.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Rathsaukultant Neuber

Aus dem Referate des Hrn. M. Rathes Buberl

7889. Thatbestandserhebungsakt betreffend den durch Ertrinken herbeigeführten Todfall des Knaben Franz Schabl.

Da aus dieser Thatbestandserhebung hervorgeht, daß der 2 1/2 Jahre alte Knabe Franz Schabl zufällig in der Lehmlacke ertrunken, u. am Stickflusse gestorben sei, und daß Niemandem ein Verschulden wegen vernachlässigter Aufsicht zur Last fällt, auch keine Bosheit oder angethanen Gewalt sich herausstellt, so ist dieser Thatbestandserhebungsakt geschlossen, in der Registratur aufzubehalten und in den Polizeireport aufzunehmen.

8014. Voruntersuchungsakt gegen Sebastian Sternbauer wegen Diebstahl-Verdacht.

Da Sebastian Sternbauer am 10. August hier als ausweislos und wegen verdächtigen Herumziehens aufgegriffen u. verhaftet wurde, so würde gegen selben in Folge einer von dem Koäte Wimsbach erlassenen Beschreibung bezüglich seiner Flucht u. von ihm dort rückgelassenen verdächtigen Effekten die Voruntersuchung geführt. Da sich aber im Verlaufe ergab, von ihm auch eingestanden ist, daß er am 19. Februar d.J. bei dem Bauer Josef Plakahlmer im Koätbezirke Scharnstein bei Gelegenheit, als dessen Scheiterhütte abbrannte, ein Paar Bundschuhe gestohlen habe, und er dieserwegen durch das Koät Scharnstein verfolgt, und seine Einlieferung mit Schub verlangt wurde, so ist, da andere Inzichten gegen ihn nicht vorliegen, derselbe unter Anschluß der Voruntersuchungsakten dem Koäte Scharnstein zur weiteren Amtshandlung einzuliefern.

ad N. 7157. Vortrag über das Polizeivergehen des Franz Lichtl wegen Ueberschreitung der Polizeistunde durch Offenhaltung seiner Schenke über 10 Uhr, aus Anlaß seines eigenen bei seiner wegen Verunglückung des Michl Wimmer gepflogenen Vernehmung abgegebenen Geständnisses. Conclusum per unanimitatem: Franz Lichtl sei des Polizeivergehens durch Offenhaltung seiner Schenke im Hause Nr. 30 in der Mittergasse über 20 Uhr in der Nacht und Verabreichung von Getränken schuldig, und daher mit einer Geldstrafe von 2 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen.

ad N. 5590. Zur Relation des Accessisten Adam über die gepflogene Erhebung in den Verschleißgewölben der Krämer Andreas Hellen, Martin Hubinger und Josef Grabner. Concl. per unanimitatem.

Aufzubehalten, und nachdem sich bei der am 19. July d.J. bei dem Krämer Josef Grabner gepflogenen koönnellen Erhebung seiner Verschleißartikel ergab, daß derselbe auch solche Schafwoll- und Seidenwaaren führe und verschleiße, welche ausschließend nur den Schnittwarenhändlern zustehen, so wird dem Josef Grabner aufgetragen, sich an die Führung und den Verschleiß der in dem h. Kommerzhofkoönsdekrete v. 1. July 1818 Z. 6296, Reggönsdekret v. 24. July 1818 Z. 13784 u. h. Kommerzhofkoönsdekrete v. 20. Feber 1822, Reggönsdekret v. 1. März 1822 Z. 4013 den Krämern als solchen ausdrücklich zugewiesenen Artikel genau zu halten, und daher seine ihm nicht zustehenden

Schnittwaaren innerhalb 6 Monaten [?][?] umso gewisser zu verschleißen und einzuziehen, als ansonst gegen ihn wegen Gewerbsstörung der berechtigten Handelsleute verfahren werden würde.

7959. Protokoll mit den Vorstehern des Schuhmacherhandwerkes und Karl Tomitz pcto Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und dem Karl Tomitz zu bedeuten, daß ihm zwar als Trödler das Recht zustehe, übertragene Kleidungsstücke zu verkaufen, und sich selbe auch zum Verkauf von berechtigten Professionisten umarbeiten und ausbessern zu lassen, daß er aber nicht zum Verkaufe neuer noch nicht getragener Kleidungsstücke berechtigt sei. Es sind ihm daher die vorgeschefen Stiefel als Trödlerware zu erfolgen sowie die neuen abgenommenen Stiefl u. Schuhe, letztere mit dem, daß er selbe binnen 4 Wochen an berechnigte Meister verkaufe und sich hierüber ausweise.

7960. Protokoll mit den Vorstehern das Schuhmacherhandwerkes und Marta Hebiger pcto Gewerbsstörung.

Erledigung wie eben, bis berechnigt sei. Es sind ihm daher die vorgeschefen Stiefl als Trödlerwaaren zu erfolgen, die neuen Männerschuhe aber dem Schuhmacher in Stadlkirchen, falls er sich als Eigenthümer derselben ausweist, zu erfolgen.

7961. Protokoll mit den Vorstehern des Schuhmacherhandwerkes u. Johann Königsbauer pcto Gewerbsstörung.

Aufzubehalten, und dem Johann Königsbaur zu bedeuten, daß ihm zwar von Seite des Handwerks die Flickarbeit gestattet werde, daß er sich aber der Arbeit aus neuen Leder an Kunden bei Konfiscation u. Strafe zu enthalten habe, die abgenommenen Schuhe sind dem Eigenthümer zu erfolgen.

7962. Protokoll mit den Vorstehern des Schuhmacherhandwerks und Johann Obermann.
Bescheid wie ad N. 7961.

Haydinger

Neuber Auskultant